mehrmals der Fall gewesen, keine Unannehmlichkeiten erfahren, sollen die Punkte, die sie betreffen, hier nochmals genau angegeben werden.

1. Vor- und Zuname; 2. Alter und Geburtsort; 3. Religion; 4. ob die Schülerin unverheirathet, Wittwe oder verheirathet ist, und im letzteren Fall, welches Standes oder Gewerbes der Ehemann ist, und wie viel Kinder sie geboren hat; 5. ob und woher sie Unterstützung erhält; 6. künftige Bestimmung, Kreis und Wohnort; 7. körperliche Fähigkeit; 8. geistige Fähigkeit; 9. ob und welche Sprache sie lesen; 10. ob und welche Sprache sie schreiben kann; 11. bisheriger Lebenswandel und sittliche Führung.

Die Zeugnisse über 1, 2, 3, 4 und 11 sind von den Seelsorgern, die Zeugnisse über 5, 6 und ebenfalls 11, von der Ortsobrigkeit und Landräthlichen Behörde; die Zeugnisse über 7, 8, 9, 10 aber von dem Distrikts-Physikus, nach vorgängiger genauer Prüfung auszustellen.

Düsseldorf, den 12. Decbr. 1819.

Königl. Pr. Regierung.

Verordnungen vom Jahre 1820.

Laut Amtsblatt:

St. 9. Nro. 31.

Aufforderung zur Anmeldung der Hebammen zum Lehrcursus.

Düsseldorf, den 12. Januar 1820.

Königl. Pr. Regierung.

St. 24. Nro. 100.

Zufolge einer Verordnung des hohen Ministeriums der Geistl. rc. Angelegenheiten vom 18. Febr. d. J. sollen die

Physiker um sich gehörige Kenntniß von dem Fleiße und der Unterstützungswürdigkeit der Hebammen zu verschaffen, jede Hebamme ihres Kreises alle 3 Jahre wenigstens einmal hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Dienstfähigkeit prüfen, und nur solche Personen, welche auf den Grund dieser Prüfung eine Unterstützung, wo dieselbe sonst erforderlich ist, verdienen, von Jahr zu Jahr durch Vermittelung des Landraths vorschlagen; Frauen aber, welche das Gelernte wieder vergessen haben, zu einem zweiten Lehrkurse im Hebammeninstitute, und zwar nach den Umständen auf eigne Kosten verweisen. Denjenigen Hebammen die sich ganz vernachläßigen und körperlich und technisch unfähig geworden sind, wird der ihnen zugetheilte Hebammendistrikt genommen, und ihnen die Ausübung ihres Gewerbes nach näherer Untersuchung ganz untersagt, und bei gröbern Versehen die Klage den Gerichtsbehörden übergeben werden.

Düsseldorf, den 13. April 1820.

Königl. Pr. Regierung.

St. 28. Nro. 119.

Aufforderung an die Herren Physiker, Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Preuß. Rheinprovinzen, zur Einsendung anatomischer Präparate, an den Herrn Professor Dr. Mayer in Bonn.

Düsseldorf, den 5. Mai 1820.

Königl. Pr. Regierung.

St. 37. Nro. 162.

Da das Glauber-Salz vielfältig in ökonomischer Hinsicht gebraucht wird, so hat die hohe Ministerial-Behörde, mittelst Verfügung vom 15. v. M. nachgegeben, daß der Verkauf des Glauber-Salzes den Kaufleuten vorläufig unbedingt gestattet sein soll; bis durch die zu erwartende Apotheker-Ordnung das Nähere darüber bestimmt werden wird.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 31. Mai 1820. Kön. Pr. Reg.

St. 38. Nro. 169.

Vorbeugungen gegen Unglücksfälle durch tolle und wüthige Hunde, mit Hinweisung auf die Verordnung vom 11ten Juni 1816, welche am 8ten Juni 1818 erneuert worden.

Düsseldorf, den 16. Juni 1820.

Königl. Pr. Regierung.

St. 50. Nro. 219.

Vertheilung der Veränderungen der Arzneitaxe pro 1820 an die Physiker und Apotheker wird bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 19. Aug. 1820.

Königl. Pr. Regierung.

St. 53. Nro. 227.

Da es von großer Wichtigkeit ist, darüber Gewißheit zu erlangen, in wie weit die von verschiedenen Aerzten in mehreren Gegenden dieser Provinz beobachtete sogenannte contagiöse ägyptische Augenentzündung bereits im Lande verbreitet ist, um darnach die nöthigen medizinisch-polizeilichen Maaßregeln gegen dieselbe ergreifen zu können: so werden in Folge einer Verfügung des Königlichen Oberpräsidiums sämmtliche Bürgermeister hierdurch aufgefordert, gleichzeitig, und zwar am 15. d. M. eine Aufnahme aller in ihren Gemeinden vorhandenen Augenkranken, unter den unten folgenden Rubriken zu veranstalten.

Die Bürgermeister senden diese Listen, zweifach ausgefertigt, vor dem 20. d. M. an den Landrath, welcher die eine dem Kreisphysikus gleich abgibt, aus der andern aber eine Liste für den ganzen Kreis zusammenstellen läßt, und uns solche vor dem 25. d. M. einsendet,

Die Kreis-Physiker sind mit einer besondern Instruktion versehen worden.

Düsseldorf, den 9. Septbr. 1820.

Königl. Pr. Regierung.

Liste der Augenkranken in der Bürgermeisterei N.

Laufende Nro.	Name und Vorname des Kranken.	Alter.	Wohnort (in Städten, Straßen und Haus-Nro.)	Dauer der Krankheit.	Sehend — auf einem oder auf beiden Augen erblindet.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7

St. 63. Nro. 260.

In den Veränderungen der Arzneitaxe für 1820—21 befinden sich folgende Errata:

a. der herabgesetzten Preisen;

1) Ol. cass. cinnamom 1 Tropfen muß heißen,

statt: alter Preis, neuer Preis. alter Preis, neuer Preis.
3 Ggr. 2 Ggr. — 1 Ggr. 3 Pf. 1 Ggr. 2 Pf.

2) Radic. Galangae pulv.

statt: alter Preis 3 Ggr. — 2 Ggr.

3) Radic. Rhei statt: Unze — ℥j.

4) Syrup. Papav. alb.

statt: alter Preis 1 Ggr. 8 Pf. — 1 Ggr. 6 Pf. und
neuer Preis 1 Ggr. 6 Pf. — 1 Ggr. 4 Pf. und

b. in den erhöheten Preisen muß es statt:

Vanilla cum Sacchari partibus heißen:
" " " " tribus.

Diese Errata werden in Folge einer Ministerial-Verfügung vom 15. v. M. hiermit bekannt gemacht, und die Apotheker zu deren Berichtigung verpflichtet.

Düsseldorf, den 7. Octbr. 1820.

Königl. Pr. Regierung.

St. 64. Seite 463.

Verordnung des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts in Hamm, wornach die Untersuchung der Gemüthskranke, mehrmals und mit Sorgfalt von den Aerzten geschehen soll. Hamm, den 6. Octbr. 1820.

St. 72. Nro. 293.

Gemäß einer Verfügung der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 31. Octbr. 1816, erhalten die Kreischirurgen die Diäten nach der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815, auch für Geschäfte innerhalb ihres Kreises, indem ihre Besoldungen auf Reisekosten nicht berechnet sind, und sie auch in Abwesenheitsfällen an ihrer Praxis Schaden leiden. Die Bestimmung der Medizinaltaxe Y. A. 6., wornach sie nur dann Diäten erhalten, wenn die Verrichtungen länger als einen Tag dauern, bezieht sich blos auf die besonders honorirten medizinisch-gerichtlichen Obductionen, von denen in den unmittelbar vorhergehenden Artikeln die Rede ist, keineswegs aber auf solche medizinisch-polizeilichen Verrichtungen, für welche in der Taxe kein besonderer Satz besteht, und für welche daher, wenn sie außerhalb des Wohnortes Statt finden, Diäten zu 1 Thlr. 8 Ggr. in Anrechnung gebracht werden können, sie mögen nun einen oder mehrere Tage erfordert haben.

Diese Erläuterungen werden in Folge einer Verfügung des Königl. Oberpräsidiums vom 14. v. M. hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Düsseldorf, den 6. Novbr. 1820.

Königl. Pr. Regierung.

St. 73. Nro. 298.

Gemäß einer Verfügung des Ministeriums der Geistl. ꝛc. Angelegenheiten vom 7. v. M. ist es den Zahnärzten nur erlaubt, ihre Zahnpulver, Tinkturen und Mundwasser selbst zu bereiten und zu dispensiren; keineswegs aber sollen Niederlagen von diesen Gegenständen gestattet werden.

In Folge derselben Verfügung werden die Physiker hierdurch angewiesen, beständige Aufsicht über die Zahnärzte und deren Mittel zu führen, und die Zahnärzte verpflichtet, denselben auf Verlangen die Ingredienzien, deren sie sich dazu bedienen, namhaft zu machen.

Düsseldorf, den 11. Novbr. 1820.

Königl. Pr. Regierung.

St. 78. Nro. 315.

Des Königs Majestät haben auf einen Ministerial-Antrag mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. Novbr. d. J. zu genehmigen geruhet:
daß für die Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen mit Ausschluß der nach der Wiederbelebung fortzusetzenden ärztlichen Behandlung, von promovirten Aerzten 2 bis 4 Thlr. von nicht promovirten und Wundärzten aber 1 1/2 Thlr. bis 3 Thlr. liquidirt werden kann. Diese Vervollständigung der Medizinaltare vom 21. Juni 1815, wird in Folge einer Verfügung des Königl. Ministeriums der ꝛc. Mediz. Angelegenheiten vom 11. v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 14. Decbr. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

St. 80. Nro. 321.

Publikation der Königl. Regierung, wegen Vertheilung einer Anzahl gedruckter Exemplare (die zweckmäßige Behandlung zur Rettung der Scheintodten) an die Kreis-Physiker, Chirurgen ꝛc. Zugleich wird an die Bestimmungen §§ I. II. III. des Edikts vom 15. Novbr. 1775 erinnert.

Düsseldorf, den 14. Dcbr. 1820.

St. 80. Beil. Nro. 324.

Da nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung und der darin ausgesprochenen Gewerbefreiheit das in einem Theile unseres Regierungs-Bezirks bestandene Verbot des Verschenkens geistiger Getränke in den Apotheken nicht ferner bestehen kann: so ist es deshalb um so nothwendiger, dabei diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche das medizin. polizeiliche Interesse unumgänglich erfordert.

In Folge einer Verfügung des Königl. Ministeriums der ꝛc. Mediz.-Angelegenheiten vom 11. v. M. wird daher hierdurch vom 1. Januar 1821 an, den Apothekern, wenn sie sich in der Gewerbsteuer veranschlagen lassen, das Ausschenken der geistigen Getränke gestattet.

Es wird ihnen aber dabei zur Pflicht gemacht:

1) Das Verschenken und die Aufbewahrung der Getränke-Vorräthe in einem von der Officin und dem Laboratorio ganz getrennten Lokal, zu betreiben.

2) Nur solche Personen bei dem Verschenken zu beschäftigen, welche mit dem Apotheker-Geschäfte gar nichts zu thun haben; mithin dürfen weder der Apotheker selbst, noch seine Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge sich damit befassen.

Alle Contraventionen gegen eine oder andere dieser Bestimmungen werden mit einer Polizeistrafe von 1 Thlr. und im Wiederholungsfalle von 2 bis 4 Thlr. belegt.

Die Landräthe und Bürgermeister werden in Beziehung auf die Veranschlagung in der Gewerbsteuer das Nöthige veranlassen, und sie sowohl als sämmtliche Polizei-Angestellten werden die Apotheken in polizeilicher Hinsicht unter Aufsicht halten, und die Bestrafung der Contraventionsfälle gegen obige Bestimmungen betreiben.

Düsseldorf, den 23. Decbr. 1818.

Königl. Preuß. Regier.

Verordnungen vom Jahre 1821.

Laut Amtsblatt:

St. 3. Nro. 8.

In den benachbarten Regierungsbezirken Cleve und Cöln hat man bei Visitation der Apotheken die Erfahrung gemacht, daß das von England aus in den Handel gebrachte kohlensaure Ammonium (ammonium carbonicum) gegenwärtig häufig mit Blei verunreinigt sei.

Da dieses englische Fabrikat, des wohlfeilern Preises wegen, leicht auch von den hiesigen Droguisten und Apothekern eingeführt werden dürfte: so veranlassen wir